



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Energie und Kommunikation UVEK
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard
3003 Bern

Zug, 3. Oktober 2017 hs

**Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung (EntG)
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 2. Juni 2017 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, sich zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die Enteignung vernehmen zu lassen. Der Regierungsrat des Kantons Zug bedankt sich für die Möglichkeit zur Vernehmlassung. Unter Einbezug der kantonalen Fachdirektionen sowie der kantonalen Schätzungskommission unterbreiten wir Ihnen unsere Stellungnahme mit den

Anträgen:

1. Artikel 6 Abs. 1 erster Satz sei folgendermassen zu formulieren bzw. zu ergänzen: «Eine vorübergehende Enteignung darf sich höchstens auf die Dauer von **fünf ~~zehn~~** Jahren erstrecken, (...) **Ausnahmen können im Interesse des Enteigneten auf höchstens zehn Jahre verlängert werden.**»
2. Artikel 26 Abs. 2 sei folgendermassen zu ergänzen: «Enteignungsbedingte Vor- und Nachteile sind zwischen dem Enteigner und dem Enteigneten auszugleichen, **sofern diese Vor- und Nachteile beim Enteigneten auch tatsächlich eintreten bzw. faktisch genutzt werden.**»

Begründung:

a) Vorbemerkungen

Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die Stossrichtung der geplanten Teilrevision. Neu werden nicht nur Enteignungen auf Bundesebene für den Regelfall des kombinierten Plangenehmigungs- und Enteignungsverfahrens für die Bewilligung geregelt. Es soll auch eine verbesserte Koordination mit den entsprechenden Spezialgesetzen stattfinden, wodurch heute bestehende Rechtsunsicherheiten beseitigt werden. Des Weiteren begrüssen wir, dass die Wahl- und Besetzungsvorschriften der Eidgenössischen Schätzungskommissionen (ESchK) insgesamt vereinfacht werden, das Bundesverwaltungsgericht als Aufsichtsbehörde sämtliche Mitglieder der ESchK wählen wird und deren Unterstellung unter das Bundespersonalgesetz bzw. die Verordnung des Bundespatentgerichts (PVGer) zwecks Vermeidung von Interessenskollisionen zur gewünschten Transparenz und Offenlegung (unter anderem bei den Interessenbindungen) beiträgt. Ebenso begrüssen wir die in Art. 15 Abs. 3 geplante Regelung, wonach neu auch Begehren im Zusammenhang mit Schäden aus vorbereitenden Handlungen der ESchK zu unterbreiten sind und nicht mehr jeder Kanton für die Schäden aus vorbereitenden Handlungen selbst eine Behörde zu bezeichnen hat.

Kritisch betrachten wir hingegen die Erstreckung der Maximaldauer für vorübergehende Enteignungen von fünf auf zehn Jahre. Wir befürchten, dass ein diesbezüglicher Ausbau zumeist nur im Interesse der Enteigner sein wird und die temporär enteigneten Eigentümerinnen und Eigentümer vermehrt mit einem nicht wiedergutzumachenden Wertverlust ihres enteigneten Eigentums rechnen müssen. Falls dem so ist, muss der Eintritt des irreversiblen Wertverlusts denn auch unbedingt bei der Entschädigungszahlung mitberücksichtigt werden, was im Einklang mit dem geltenden verfassungsmässigen Prinzip der Entschädigung des erlittenen Schadens (und nicht des entgangenen Gewinns) stehen würde.

b) Begründung der Anträge

Zu Antrag 1:

Der erläuternde Bericht zur Vernehmlassungsvorlage spricht auf Seite 17 davon, dass es für den Enteigneten den milderen Eingriff darstellen soll, wenn ihm ein Recht für zehn Jahre entzogen werden kann, als wenn er es wie bisher nach fünf Jahren gänzlich verlieren könnte. Auch soll es nach der im erläuternden Bericht geäusserten Ansicht nicht zweckmässig sein, den Enteigner zu einem Vollerwerb zu verpflichten, wenn er die Fläche nur vorübergehend braucht. Selbst wenn die/der Enteignete gemäss Art. 6 Abs. 2 EntG bereits heute das nötige Korrektiv enthält, indem die/der Enteignete eine dauernde Enteignung verlangen kann, so ist die nun gewählte Verdoppelung der temporären Enteignung grundsätzlich als weiterer Eingriff in die verfassungsmässig geschützte Eigentumsgarantie zu verstehen. Dieser dient in der Praxis zumeist dem Bund und seinen Anstalten als Enteigner und dürfte den Interessen der enteigneten natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts zuwiderlaufen. Entgegen der im erläuternden Bericht geäusserten Ansicht erachten wir es nicht als angemessen, bei der

Verlängerung der temporären Enteignung generell von einem im Vergleich zu einem Vollerwerb milderem Eingriff zu sprechen. Die Tatsache, dass zukünftig bis auf zehn Jahre temporär enteignet werden darf, stellt in der Praxis namentlich für ein Grundstück einen sehr langen Nutzungsstopp mit noch ungewissem Ausgang zum Zustand des Grundstücks (Bodenbeschaffung etc.) nach Beendigung der temporären Enteignung dar. Allein schon die Aussicht auf eine derart lange Fremdnutzung eines Grundstücks wird denn auch negative Auswirkungen auf den Wert desselben haben, was wiederum nur dem Enteigner in die Hände spielen dürfte.

Sollte beispielsweise die temporäre Enteignung von fünf Jahren für den Bau einer Infrastruktur wie die NEAT nicht genügen und (kumulativ) die/der zu Enteignende aus Eigeninteressen für eine längere Dauer votieren, dann müssten Ausnahmen bis zehn Jahre möglich sein. Landwirtschaftsbetriebe werden über Generationen geplant und bewirtschaftet, weshalb diese auch nach einer längeren Phase der Enteignung, konkret mehr als fünf Jahre, angewiesen sind, das Grundstück (vielleicht topografisch und geografisch ideal oder gar existenziell) wieder als Grundlage für den Betrieb zurückzuerhalten.

Der Regierungsrat plädiert daher zwecks Wahrung der Interessen der betroffenen Privatpersonen bzw. zwecks Wahrung der Verhältnismässigkeit des Eingriffs in die verfassungsmässig geschützte Eigentumsгарantie für die Beibehaltung der bisherigen Regelung von maximal fünf Jahren für eine temporäre Enteignung, mit Möglichkeit einer Ausnahme zugunsten der Interessen der/des Enteigneten.

Zu Antrag 2:

Der erläuternde Bericht verlangt, dass im Sinne einer Konkretisierung des allgemein gültigen Grundsatzes, wonach Enteignete nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden sollen als ohne Enteignung, in Art. 26 neu auch der Fall der Vorteilsanrechnung geregelt werden soll. Als Beispiel wird aufgeführt, dass das Verlegen neuer öffentlicher Leitungen ein Vorteil für die Enteignete/den Enteigneten darstellen würde und ihr/ihm dadurch ein beträchtlicher Vorteil erwachsen könne. Der Bericht geht unserer Meinung jedoch von der irrigen Annahme aus, dass jede Verbesserung der Infrastruktur, die insbesondere an einem temporär enteigneten Grundstück gemacht wird, automatisch auch ein Vorteil für die Enteignete/den Enteigneten darstellen würde. Wir geben jedoch zu bedenken, dass einerseits die/der Enteignete zumeist wohl keinen Einfluss auf solche Entscheide der enteignenden Partei hat und die Bedürfnisse der/des Enteigneten auch gar nicht berücksichtigt werden. Zudem bedeutet z. B. das Einsetzen neuer Leitungen auch nicht, dass diese anschliessend tatsächlich von der enteigneten Partei genutzt werden: Hier von einem Vorteil von Enteigneten sprechen zu wollen, obwohl diese die Verbesserung der Infrastruktur gar nicht nutzen wollen, wäre nicht korrekt.

Seite 4/4

Im Sinne der Verhältnismässigkeit schlagen wir daher vor, dass nur dann eine Vorteilsanrechnung zu Lasten der/des Enteigneten erlaubt sein soll, wenn diese/dieser den vermeintlichen Vorteil auch tatsächlich nutzt. Umgekehrt muss dann natürlich auch der Nachteil tatsächlich eintreten, damit sie/er diesen gegen sich gelten lassen muss.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Zug, 3. Oktober 2017

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Manuela Weichelt-Picard
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Kopie per E-Mail an:

- rechtsdienst@gs-uvek.admin.ch
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Schätzungskommission des Kantons Zug
- Volkswirtschaftsdirektion
- Baudirektion
- Tiefbauamt